



VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG VON KINDERN IN TAGES- PFLEGE IM LANDKREIS BARNIM

Teil I Allgemeiner Teil

1. Rechtsgrundlagen
2. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
3. Grundsätze für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII
 - 3.1 Persönliche Voraussetzungen
 - 3.2 Räumliche Voraussetzungen
 - 3.3 Versagungsgründe
 - 3.4 Aufhebung der Erlaubnis, Untersagungsverfügung
4. Pflichten der Tagespflegeperson
 - 4.1 Schutzauftrag und Aufsichtspflicht
 - 4.2 weitere Pflichten
 - 4.3 Gesundheitsvorsorge
 - 4.4 Medikamentengabe
5. Beratung und Begleitung der Tagespflegeperson
6. Vertragsgestaltung
 - 6.1 Aufnahme von Kindern
 - 6.2 Eingewöhnungszeit
 - 6.3 Urlaub, Fortbildung, Krankheit und Ruhen der Pflegeerlaubnis
 - 6.4 Vertragsregelungen
 - 6.5 Vertretungsregelungen
 - 6.6 Kostenheranziehung

Teil II Finanzierung

1. Grundsätze der Finanzierung
 - 1.1 Grundsätze der Finanzierung
 - 1.2 Einstufung der Tagespflegeperson
2. Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung
3. Betreuung von Kindern der Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII und SGB IX
4. Versicherungen
 - 4.1 Unfallversicherung
 - 4.2 Alterssicherung
 - 4.3 Kranken- und Pflegeversicherung
5. Finanzierung in Ausnahmesituationen
6. Inkrafttreten

Teil I Allgemeiner Teil

1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich für die Kindertagespflege:

- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstättengesetz (KitaG)
- Verordnung über die Eignung des Angebots von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV)

2. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Aufgaben des Jugendamtes gemäß den Rechtsgrundlagen sind u. a.:

- die Förderung von Kindertagespflegestellen
- Prüfung und Feststellung der persönlichen Eignung der Kindertagespflegepersonen und der Räumlichkeiten des Betreuungsortes
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Erteilung, Versagung, Ruhen und Entzug der Erlaubnis
- fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen
- Unterstützung und Förderung von Netzwerken
- die Feststellung des erhöhten Rechtsanspruches gemäß aktueller gesetzlicher Bestimmungen
- fachliche Beratung der Personensorgeberechtigten/Eltern
- Gewährung von laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen
- Vermittlung von Kindertagespflegepersonen
- Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen

3. Grundsätze für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

3.1 Persönliche Voraussetzungen

Kindertagespflegeperson kann werden, wer folgende Abschlüsse vorweisen kann:

- mindestens Fachoberschulreife, d. h. den erfolgreichen Abschluss der 10. Klasse einer Oberschule und
- eine abgeschlossene Berufsausbildung vorzugsweise im pädagogischen Bereich und/oder ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung

Demgemäß ist eine Person geeignet, deren Persönlichkeit glaubwürdig mit den Erfordernissen an eine Kinderbetreuung übereinstimmt. Das Jugendamt prüft diese Eignung. Darunter fallen insbesondere:

- nachgewiesene Erfahrung im Umgang mit Kindern und ausgeprägtes Interesse an deren Bildung und Förderung
- Schaffung eines dauerhaften Angebotes
- physische und psychische Belastbarkeit und Ausgeglichenheit
- Kenntnisse über gesunde Ernährung von Kleinkindern
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Organisationskompetenz (verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes)
- Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und deren Familien
- Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich orthografisch und grammatikalisch korrekt in deutscher Sprache zu artikulieren
- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und fachliche Reflexion
- Bereitschaft zur begleitenden Qualifikation sowie für tätigkeitsspezifische Fortbildungen
- Bereitschaft zur Kooperation mit den Sachgebieten des Landkreises Barnim und anderen Institutionen; Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt und Kenntnisse über dessen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Erforderliche Unterlagen und Nachweise:

- Bewerbungsunterlagen, d. h. Bewerbung mit Begründung und Darlegen der Motivation für die Kindertagespflege, Zeugnisse und tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption mit verankertem Bildungsauftrag (spätestens zu Aktualisieren nach fünf Jahren)
- ein Gesundheitszeugnis („Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz“ bei der Amtsärztin/bei dem Amtsarzt zu beantragen)
- ärztliches Attest gemäß der Anlage 1 zur Richtlinie (nicht älter als 4 Wochen), das der Tagespflegeperson physische und psychische Belastbarkeit bescheinigt (Nachweis alle 2 Jahre) sowie Bescheinigung über aktuell notwendige Impfungen
- Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) und nach § 30 a Abs. 1 BZRG sowohl von der Tagespflegeperson als auch von allen Personen, die mit der Tagespflegeperson einen Haupt- oder Nebenwohnsitz teilen. Die mit der Erteilung eines Führungszeugnisses verbundenen Kosten (Gebühren) hat die Tagespflegeperson zu tragen.
- Nachweis über die erforderlichen Qualifikationen – orientiert an der Kindertagespflegeeignungsverordnung
- Vorbereitungslehrgang im Umfang der aktuell gültigen Gesetzeslage eines durch das Land Brandenburg anerkannten Trägers für alle Bewerber/innen auf eine Zulassung und

- Grundqualifizierung (bei Personen ohne pädagogische Ausbildung) in Höhe aktueller Vorgaben und Empfehlungen durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
- Teilnahme am 1. Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder (Nachweis alle 2 Jahre)
- schriftliche Beurteilung eines Praktikums oder einer Hospitation in einer Kindertagespflegeeinrichtung oder Kindertagesstätte im Umfang von mind. 60 h und nicht älter als 2 Jahre
- bestandener Eignungstest des Jugendamtes

Die Zulassungsverlängerung der Pflegeerlaubnis erfolgt auf Antrag um weitere 5 Jahre unter Einreichung der aktualisierten Nachweise, Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes und Bestätigung der Geeignetheit bei einem Vor-Ort-Hausbesuch.

3.2 Räumliche Voraussetzungen

Vor Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt eine örtliche Prüfung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfinden soll.

Folgendes wird unter anderem bei der örtlichen Prüfung der Räumlichkeiten beachtet:

- Sicherheitsstandards nach Sicherheitscheckliste
- Platz für Spielmöglichkeiten mit altersgerechten pädagogischen und entwicklungsfördernden Angeboten entsprechend dem Rahmenkonzept „Grundsätze der elementaren Bildung“,
- freie Mindestspielfläche muss mindestens 3,5 qm pro Tagespflegekind betragen
- die Schlafmöglichkeit und die Schlafatmosphäre für das Kind/die Kinder
- Rückzugsmöglichkeiten
- hygienische Bedingungen unter Beachtung der Anzahl der zu betreuenden Kinder, die u. a. funktionsgerechte Waschmöglichkeiten einschließen
- Außenbereich

3.3 Versagungsgründe

Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird nicht erteilt, wenn u. a. folgende Gründe vorliegen:

- wenn der Antragsteller/die Antragstellerin bereits Hilfeleistender/Hilfeleistende im Rahmen von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII ist (Vollzeitpflegestelle, Erziehungsstelle u. a.)
- Nichteinhalten der Erfordernisse und Bescheinigungen gem. Punkt 3.1 und 3.2
- bei Vorliegen eines erweiterten Führungszeugnisses mit Eintragungen gemäß § 72 a SGB VIII i. V. m. § 30 (1) BZRG

- wenn die Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft gemäß § 43 (2) SGB VIII nicht den Prüfkriterien des Landkreises Barnim entsprechen

Die Erlaubnis kann ebenfalls versagt werden, wenn eine im Haushalt lebende Person, die mit Haupt- bzw. Nebenwohnsitz im Haushalt der Kindertagespflegeperson gemeldet ist und/oder regelmäßigen Kontakt zu den betreuten Kindern hat, einschlägige Eintragungen gemäß § 72a SGB VIII i. V. m. § 30 (1) BZRG im Führungszeugnis aufweist.

3.4 Aufhebung der Erlaubnis, Untersagungsverfügung

Die zuständige Behörde kann der Kindertagespflegeperson die weitere Beschäftigung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft nicht bzw. nicht mehr besitzt.

Die Erlaubnis ist gemäß AGKJHG / SGB VIII zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

Zudem behält sich der Landkreis vor, die Erlaubnis zurückzuziehen wenn:

- Kinderrechte nicht eingehalten werden,
- die regelmäßig zu erbringenden Nachweise nicht mehr den Kriterien entsprechen,
- Aufforderungen des Landkreises z. B. bei behebbaren Mängeln der Räumlichkeiten nicht nachgekommen wird,
- Elternbeschwerden vorliegen, die Rückschluss auf fehlende Empathie für Kinder oder gar fehlenden Kinderschutz vermuten lassen,
- Einträge im Führungszeugnis nach §§ 171 bis 236 Strafgesetzbuch bei der Tagespflegeperson oder den im Haushalt lebenden oder dort gemeldeten Personen vorliegen.

Eine Fortzahlung der unter Teil II genannten Leistungen erfolgt in diesem Fall nicht.

4. Pflichten der Tagespflegeperson

4.1 Schutzauftrag und Aufsichtspflicht

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis abzuschließen.

Tagespflegepersonen verpflichten sich, bei Erhalt von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohles des Kindes das Jugendamt zu informieren.

Die Kindertagespflegeperson nimmt die Aufsichtspflicht laut Betreuungsvertrag auf Grundlage der §§ 1626 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wahr.

Die Kindertagespflegeperson übernimmt dabei sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Aufsichtspflicht. Die unmittelbare Aufsichtspflicht bezeichnet die Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation - zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Kind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist. Die mittelbare Aufsichtspflicht geht noch darüber hinaus. Die/der Aufsichtspflichtige muss die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein oder seine Ängstlichkeit mit einbeziehen.

Das Maß der Aufsichtspflicht wird u. a. von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Alter des Kindes
- Entwicklungsstand des Kindes (intellektuelle Fähigkeiten, persönliche Veranlagung, körperliche Beeinträchtigung)
- Erziehungserfolg
- Aufenthaltsort (z. B. Spielplatz oder Bürgersteig neben stark befahrener Straße)
- Neigungen
- Charakter der Spielgefährten
- Vorausssehbarkeit des Schadeneintritts
- Familienhintergrund (finanzielle Situation, Bildungsstand, Anzahl weiterer Kinder, Wohnverhältnisse etc.)

Ein unverzügliches Eingreifen durch die Kindertagespflegeperson bei Eintritt einer Gefahrensituation muss jederzeit sofort möglich sein.

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht hat ausschließlich die vertraglich gebundene Kindertagespflegeperson während der gesamten Betreuungszeit der Kinder inne.

4.2 weitere Pflichten

Fortbildung

Um die Qualität dauerhaft aufrecht zu erhalten bzw. zu steigern, verpflichtet sich die Tagespflegeperson zu jährlichen Qualifizierungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Fachberatung des Landkreises Barnim. Nachweise sind im Jugendamt jeweils für das aktuelle Jahr bis zum 15. Dezember des Jahres einzureichen.

Beobachtung und Dokumentation

Die gezielte pädagogische Beobachtung und eine darauf aufbauende Bildungsdokumentation sind notwendig, um Kinder und ihre Lernprozesse zu verstehen. Beobachtungen müssen kontinuierlich stattfinden und die Ergebnisse schriftlich festgehalten werden. Sie sind als Grundlage für die pädagogische Arbeit und für die Entwicklungsgespräche mit den Personensorgeberechtigten/Eltern zu nutzen.

Wenn Beobachtungen dokumentiert und an Dritte (z. B. Kita, Grundschule) weitergegeben werden, muss eine Einverständniserklärung (Datenschutz) der Personensorgeberechtigten/Eltern eingeholt werden.

Nichtrauchenschutzgesetz

Ferner verpflichten sich die Kindertagespflegepersonen zur Einhaltung des Brandenburgischen Nichtrauchenschutzgesetzes (BbgNiRSchG) und der Sicherheitsscheckliste.

Datenschutz

Der Datenschutz gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in der jeweils aktuell gültigen Fassung ist jederzeit von der Tagespflegeperson zu beachten. Die Aufnahme und Verwendung von Bildmaterial (auch innerhalb der Tageseinrichtung und in Social Media Kanälen) ist in jedem Fall nur mit schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten möglich.

Änderungen

Tatsachen, die zu einer Änderung des Betreuungsverhältnisses führen können (z. B. Änderung des Rechtsanspruches oder Betreuungsumfanges) sind dem Jugendamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Urlaub ist dem Jugendamt schriftlich über die Meldebögen für den Folgemonat anzugeben.

Die Aufnahme von Fremdkindern ist ebenfalls unverzüglich ab Kenntnisnahme dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.

4.3 Gesundheitsvorsorge

Vor der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagespflegestelle muss jedes Kind gemäß § 11 (2) KitaG ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Attest (nicht älter als 2 Wochen) ist der Tagespflegeperson vor Aufnahme vorzulegen.

Die Tagespflegeperson meldet dem Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes sofort nach Aufnahme, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seiner Aufgabe nach § 2 (1) der Kinder- und Jugendgesundheitsdienstverordnung nachkommen kann. Sie hat das Gesundheitsamt dabei zu unterstützen, dass die Tagespflegekinder einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden können.

Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages zu verpflichten, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Tagespflegeperson mitzuteilen und diese informiert unverzüglich die Personensorgeberechtigten der anderen Kinder. Des Weiteren sind diesbezügliche Merkblätter des Gesundheitsamtes zu berücksichtigen.

Kinder, die eine Kindertagespflegestelle besuchen, sind seit dem 1. Oktober 2005 gesetzlich unfallversichert. Zuständig dafür ist die Unfallkasse Brandenburg. Die Tagespflegeperson ist geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe. Im Notfall ist die Tagespflegeperson berechtigt und verpflichtet, das Kind einem Arzt vorzustellen. Die Personensorgeberechtigten sind umgehend zu benachrichtigen.

Die Personensorgeberechtigten hinterlassen bei der Tagespflegeperson eine Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeit erreichbar sind.

4.4 Medikamentengabe

Das Verabreichen von Medikamenten soll sich auf Ausnahmefälle beschränken. Ist die Medikamentengabe bei bestimmten Krankheiten von Kindern (z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen) bzw. für eine kurze Zeit zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit unumgänglich, so kann die Medikamentengabe erfolgen. Bedingung hierfür sind die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten sowie eine eindeutige schriftliche Vorgabe und Zustimmung des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe. Alle Medikamente sind grundsätzlich der Tagespflegeperson in Originalverpackung mit Beipackzettel zu übergeben und dürfen nicht durch die Kinder mitgeführt werden. Die Medikamentengabe ist zu dokumentieren.

Weitere Hinweise befinden sich in der Arbeitshilfe/Informationsblatt zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen vom Unterausschuss Kindertagesbetreuung des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg.

5. Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen

Die inhaltliche Ausgestaltung des Angebotes ist gemäß § 2 des KitaG „Aufgaben und Ziele“ auch für die Tagespflege bindend.

Den Tagespflegepersonen wird praxisbegleitend beispielsweise angeboten:

- Qualifizierung und Fortbildungen im pädagogischen Bereich z. B. Grenzsteine, alltagsintegrierte Sprachförderung, Förderung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Kompetenz und Raumgestaltung
- Unterstützung der Tagespflegepersonen bei der Organisation von Fortbildungen, die sie selbst finanzieren
- Beratung und Begleitung bei Prozessen, z. B. Konzeptionserarbeitung
- Empfehlung von Fachliteratur
- Information zu Gesetzen, Verordnungen und Grundsätzen elementarer Bildung
- Unterstützung der Netzwerkerweiterung und Informationsveranstaltungen, z. B. bei Änderungen gesetzlicher Vorgaben
- thematische Einzel-, Gruppen-, Konfliktberatungen, z. B. Elterngespräche, Förderung von Kindern usw.
- Hilfen, Unterstützung und Anleitung bei Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII (Kinderschutz) durch das Jugendamt

Die Angebote sollen sich am Bedarf der Tagespflegepersonen und den gesetzlichen Anforderungen orientieren. Sie sollen ressourcenerweiternd sein, der Entwicklung und Gewährleistung von Qualitätsstandards dienen. Inhalte und Methoden zu deren Umsetzung sowie Theorie und Praxis sollen dabei eng verknüpft werden und im angemessenen Verhältnis stehen.

Als Ergebnis soll die Tagespflegeperson in der Lage sein:

- eine zuverlässige und kindgerechte Betreuung zu gewährleisten,
- Fort -und Weiterbildungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorgaben von Bund und Land (jährliche Nachweise) zu absolvieren,
- eine Konzeption zu erstellen und fortzuschreiben,
- eine Entwicklungsmappe für jedes Kind anzulegen,
- die Grenzsteine der Entwicklung als Frühwarnsystem und der Meilensteine der Sprachentwicklung als Frühwarnsystem anzuwenden.

Die Dokumentation ist auf Anforderung zu belegen.

6. Vertragsgestaltung

6.1 Aufnahme von Kindern

Prinzipiell gibt es keine Betreuung ohne Vertrag.

Kindertagesbetreuungsverhältnisse, die eine Sozialleistung des Landkreises sind, werden im Rahmen des sozial-rechtlichen Dreiecksverhältnisses auf zivilrechtlicher Basis durch einen entsprechenden Vertrag geregelt. Vertragsparteien sind der Landkreis Barnim, Jugendamt, die Kindertagespflegeperson sowie die/der Personensorgeberechtigte/n des Kindes/der Kinder.

Die Personensorgeberechtigten stellen beim Landkreis Barnim, Jugendamt, einen Antrag auf Aufnahme des Kindes in einer Tagespflegestelle. Der Antrag sollte möglichst 8 Wochen vor dem notwendigen Aufnahmetermin vorliegen. Dem Antrag ist der Bescheid zum erhöhten Betreuungsbedarf oder der Antrag zum erhöhten Rechtsanspruch nach § 1 KitaG beizufügen.

Aufnahmen finden in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Kindertagespflege statt.

6.2. Eingewöhnungszeit

Der Übergang aus der (vertrauten) Familie in die (noch unbekannte) Kindertagespflegestelle muss für das Kind individuell geplant und gestaltet werden. Ziel ist es, die Gestaltung der Aufnahme des Kindes zu erleichtern und für die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes Sorge zu tragen. Insofern ist die Begleitung des Kindes durch eine Bezugsperson notwendig.

Zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Kindertagespflegeperson ist die Eingewöhnungszeit bzw. Eingewöhnungsphase zu vereinbaren. Diese sollte sich an dem Eingewöhnungsmodell von infans orientieren. Zur Realisierung der Eingewöhnung der Kinder sollte die Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten/Eltern bis 4 Wochen vor Beginn des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung eine Eingewöhnung vereinbaren.

6.3 Urlaub, Fortbildung und Krankheit, Ruhen der Pflegeerlaubnis

Die Tagespflegeperson erhält 24 Arbeitstage betreuungsfreie Zeit mit fortlaufender Zahlung pro Kalenderjahr bzw. anteilig (aufgerundet) bei Aufnahme der Tagespflege innerhalb eines Jahres.

Im Juli werden nur Sachkosten für das erste Kind gezahlt. Eine weitere Sachkostenerstattung erfolgt in diesem Monat nicht. Dieses dient der pauschalen Verrechnung desurlaubes.

Empfohlen wird in diesem Zusammenhang eine Schließzeit von mindestens 2 Wochen nach vorheriger Abstimmung mit den Eltern der zu betreuenden Kinder.

Zusätzlich bewilligt der Landkreis bis zu drei weitere betreuungsfreie Tage ab dem zweiten Betreuungsjahr pro Kalenderjahr mit fortlaufender Zahlung, nachdem der Nachweis einer Fortbildung/Hospitation erbracht wurde. Dies gilt für Fortbildungen, die ganztägig, also mindestens 6 h/Tag stattfinden. Nicht genutzte Tage innerhalb eines Jahres verfallen.

Fällt die Tagespflegeperson wegen Krankheit aus, so ist umgehend das Jugendamt zu informieren. Der Landkreis gewährt maximal 10 Arbeitstage pro Jahr mit fortlaufender Zahlung gegen Vorlage des Krankenscheines.

Im Falle von Fortbildung oder Krankheit werden die Sachkosten ab dem zweiten Kind taggenau eingestellt.

Eine Rehabilitationsmaßnahme bzw. Kur ist beim Jugendamt vor Maßnahmebeginn anzuzeigen und mit dem Nachweis der Krankenkasse, dass keine anrechenbaren Vorerkrankungen vorliegen, einzureichen. Während dieser Maßnahme ruht die Tagespflegeerlaubnis.

Im Falle einer Schwangerschaft ruht die Tagespflegeerlaubnis für den Zeitraum der gesetzlichen Mutterschutzfristen.

Ruht die Kindertagespflegeerlaubnis, werden keine Geldleistungen durch das Jugendamt gezahlt.

6.4 Vertragsregelungen

Der Landkreis Barnim schließt im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung und -erfüllung auf der Grundlage des § 18 KitaG des Landes Brandenburg einen Kindertagespflegevertrag, zwischen dem Landkreis Barnim, der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten/Eltern ab. Die abzuschließenden Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Vertragspartner, insbesondere:

- Vertragsdauer
- Betreuungsumfang des Kindes
- die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen
- Beiträge der Personensorgeberechtigten/Eltern
- Informationspflicht der Personensorgeberechtigten/Eltern
- Erkrankung, sonstige Verhinderung und Urlaub der Kindertagespflegeperson

- Erkrankung, sonstige Verhinderung und Urlaub des Kindes
- Schweige- und Auskunftspflicht
- Gesundheitsvorsorge
- Zutrittsrecht
- vorzeitige Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses
- Kündigungsfristen

Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kuraufenthalt, Krankheit usw.), bleibt der Anspruch auf den Platz für zwei Monate erhalten. Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, so endet der Anspruch auf den Platz 4 Wochen nach der 14-tägigen Fehlzeit. Eine erneute Aufnahme wird wie eine Erstaufnahme behandelt.

Übersteigt die Nachfrage das Angebot, so erfolgt die Vergabe nach Dringlichkeit. Kriterien der Dringlichkeit sind:

- a) alleinerziehende, berufstätige oder in Ausbildung/Studium befindliche Personensorgeberechtigte(r)
- b) Personensorgeberechtigte/r in besonderen Problemlagen oder schwierigen familiären Situationen

6.5 Vertretungsregelungen

Fällt die Kindertagespflegeperson aus, so hat die Tagespflegeperson für eine Vertretung zu sorgen sowie das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten darüber umgehend zu informieren.

Fällt die Tagespflegeperson wegen Krankheit aus, so versuchen die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten zunächst selbst, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind zu finden.

Tagespflegepersonen, die eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt bekommen haben, können bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson, wenn die Platzkapazität dies zulässt, zusätzlich Kinder betreuen. Sollte keine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung stehen, vermittelt der Landkreis einen Ausweichplatz in einer anderen Tagespflegestelle oder Kindertagesstätte, sofern Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder in der Regel immer rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vorher zu planen, dem Landkreis mitzuteilen, um rechtzeitige Absprachen für eine Kinderbetreuung zu treffen.

6.6 Kostenheranziehung

Für die Nutzung der öffentlich vermittelten Kindertagespflegestelle haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 90 SGB VIII i. V. m. §§ 17 Abs. 1, 18 KitaG Teilnahmebeiträge bzw. Kostenbeiträge zu entrichten.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG VON KINDERN IN TAGESPFLEGE IM LANDKREIS BARNIM

Beschluss des Kreistages Barnim Nr. vom

Die Beiträge entstehen mit der Bereitstellung des Kindertagespflegeplatzes und werden als Elternbeiträge nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (Satzung) des Landkreises Barnim erhoben.

TEIL II Finanzierung

1. Finanzierung

1.1 Grundsätze der Finanzierung

Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson vermittelt, ersetzt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die durch die Kindertagespflege entstehenden Aufwendungen gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG. Damit gehen zwingend der Abschluss eines Kindertagespflegevertrages und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten einher.

Das zu gewährende Entgelt beinhaltet gemäß § 23 SGB VIII abschließend folgende Bestandteile:

- Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (materieller Aufwendersatz)
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Erziehung, Betreuung und Bildung)
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) wird einmal im Jahr gewährt.

Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen in der Kranken- und Pflegeversicherung werden monatlich gewährt.

1.2 Einstufung der Tagespflegeperson

Entsprechend der Qualifikation der Tagespflegeperson gibt es folgende Einstufungen:

Stufe 1: Abschluss der Grundqualifizierung gemäß Teil I Nr. 3.1 dieser Richtlinie

Stufe 2: Abschluss mit Bundeszertifikat

Stufe 3: Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in

Bei Erwerb von weiteren Qualifikationen kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise die Tagespflegeperson zum 1. des nächsten Monats in die nächsthöhere Stufe eingruppiert werden.

2. Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

Die Erstattung des Sachaufwandes sowie der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ergeben das Betreuungsentgelt. Es richtet sich nach dem im Vertrag mit der Tagespflegeperson festgelegten Betreuungsumfang. Für die wöchentliche Betreuung erhält die Kindertagespflegeperson ein Betreuungsentgelt je Monat/Kind, das in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt wird.

Bestandteile der Kosten des Sachaufwandes sind gemäß Anlage 2 insbesondere:

- Mietkosten (auf Antrag)
- Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung und Müll
- Büro- und Kommunikationskosten
- Verpflegungskosten inklusive Frühstück, Mittagessen, Vesper und ganztägige Getränkeversorgung
- Hygieneartikel
- Kosten für Ausstattung und Instandsetzung
- Kosten für Fachliteratur und Fortbildung
- Kosten für Freizeitgestaltung
- Kosten für Beschäftigungsmaterial

Für Kindertagespflege, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, werden keine Sachkosten gewährt.

Krankheit und Urlaub des Kindes bleiben bei Zahlungen an die Tagespflegeperson unberücksichtigt.

Beginnt oder endet ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch die tatsächlichen Arbeitstage des Monats dividiert und mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage multipliziert. Ändert sich die Betreuungszeit innerhalb eines Monats, wird ebenfalls Tag genau gerechnet.

Die Betreuungsentgelte werden zum 15. eines Monats für den rückliegenden Monat gezahlt.

Kindertagespflegepersonen, die eine neue Kindertagespflegestelle gründen, können auf Antrag zur Unterstützung einen Zuschuss für eine Erstausrüstung in Höhe von bis zu 1.000,00 € erhalten.

Vergütung von Kindertagespflegepersonen im Landkreis Barnim (Grundlage Kalkulation – Anlage 2, Kalkulation Sachkosten – Anlage 3)

Tabelle 1 Stufe 1: Abschluss der Grundqualifizierung

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Anerkennung der Förderleistung	Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand	Betreuungsentgelt gesamt
bis zu 10 Stunden	109,75 €	289,86 €/203,36 €	399,61 €/313,11 €
bis zu 20 Stunden	219,49 €	289,86 €/203,36 €	509,35 €/422,85 €
bis zu 30 Stunden	329,24 €	289,86 €/203,36 €	619,10 €/532,60 €
bis zu 40 Stunden	438,98 €	289,86 €/203,36 €	728,84 €/642,34 €
bis zu 50 Stunden	548,73 €	289,86 €/203,36 €	838,59 €* / 752,09 €

Tabelle 2 Stufe 2: Abschluss mit Bundeszertifikat

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Anerkennung der Förderleistung	Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand	Betreuungsentgelt gesamt
bis zu 10 Stunden	132,65 €	289,86 €/203,36 €	422,51 €/336,01 €
bis zu 20 Stunden	265,30 €	289,86 €/203,36 €	555,16 €/468,66 €
bis zu 30 Stunden	397,95 €	289,86 €/203,36 €	687,81 €/601,31 €
bis zu 40 Stunden	530,60 €	289,86 €/203,36 €	820,46 €/733,96 €
bis zu 50 Stunden	663,25 €	289,86 €/203,36 €	953,11 €* / 866,61 €

Tabelle 3 Stufe 3: Abschluss als staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Anerkennung der Förderleistung	Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand	Betreuungsentgelt gesamt
bis zu 10 Stunden	145,09 €	289,86 €/203,36 €	434,95 €/348,45 €
bis zu 20 Stunden	290,18 €	289,86 €/203,36 €	580,04 €/493,54 €
bis zu 30 Stunden	435,27 €	289,86 €/203,36 €	725,13 €/638,63 €
bis zu 40 Stunden	580,36 €	289,86 €/203,36 €	870,22 €/783,72 €
bis zu 50 Stunden	725,45 €	289,86 €/203,36 €	1.015,31 €* / 928,81 €

Erläuterung:

*gilt für das erste betreute Kind/gilt ab dem folgenden betreuten Kind

Die Kalkulation wird mit Änderung des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst durch das Jugendamt automatisch angepasst.

Die Sachkosten werden jährlich an die jeweilige Inflationsrate durch das Jugendamt automatisch angepasst.

3. Betreuung von Kindern der Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII und SGB IX

Grundsätzlich ist die Aufnahme eines Kindes mit Beeinträchtigung eine Einzelfallprüfung durch das Jugendamt des Landkreises Barnim. Nachfolgend können vorab jedoch einige Grundvoraussetzungen aufgeführt werden. Die Anforderungen und Grundsätze an persönliche und räumliche Voraussetzungen sind bei dieser Betreuung gegebenenfalls – abhängig vom Grad der Beeinträchtigung – zu differenzieren.

Bei einer Betreuung von einem Kind mit Beeinträchtigung entsteht regelmäßig sowohl ein zeitlicher/personeller Mehraufwand durch erhöhten Unterstützungsbedarf als auch ein sächlicher Mehraufwand durch zusätzliche Gespräche mit Eltern, Frühförderstelle, Therapeut/innen oder anderen Expert/innen sowie durch die Anschaffung fachspezifischer Literatur und Spielmaterialien.

Um die Qualität der Betreuung aller Kinder in einer inklusiven Tagespflegestelle zu gewährleisten und gleichzeitig dem Förderauftrag für Kinder mit Beeinträchtigung gerecht zu werden, muss eventuell bei der Aufnahme eines Kindes mit spezifischer Beeinträchtigung die Platzzahl der Gruppe reduziert werden. Dieses wird im Einzelfall entschieden.

Auf Antrag kann ein Zuschuss für eine Erstausrüstung – zusätzlich zur Erstausrüstung - Teil 2 Punkt 2 dieser Verwaltungsvorschrift - beantragt werden. Eine Zuschussung ist zunächst auf 200 € begrenzt und gilt für Verträge mit mindestens einem Jahr Laufzeit. Gründe und Belege zur Anschaffung sind nachzuweisen.

Darüber hinaus ist bei vorliegendem Abschluss eine Finanzierung nach Stufe 4 möglich.

Tabelle 4 Stufe 4: Staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Anerkennung der Förderleistung	Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand	Betreuungsentgelt gesamt
bis zu 10 Stunden	163,62 €	289,86 €* / 203,36 €	453,48 €* / 366,98 €
bis zu 20 Stunden	327,24 €	289,86 €* / 203,36 €	617,10 €* / 530,60 €
bis zu 30 Stunden	490,86 €	289,86 €* / 203,36 €	780,72 €* / 694,22 €
bis zu 40 Stunden	654,47 €	289,86 €* / 203,36 €	944,33 €* / 857,83 €
bis zu 50 Stunden	818,09 €	289,86 €* / 203,36 €	1.107,95 €* / 1.021,45 €

Erläuterung:

*gilt für das erste betreute Kind/gilt ab dem folgenden betreuten Kind

4. Versicherungen

Alle Versicherungen sind grundsätzlich von der Tagespflegeperson selbstständig an- bzw. abzumelden. Eine Haftpflichtversicherung ist bei Zulassung und Verlängerung nachzuweisen.

4.1 Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege werden als Unfallversicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt. Diese Aufwendungen werden vom Landkreis Barnim auf Antrag und Nachweis in voller Höhe übernommen.

4.2 Alterssicherung

Die laufende Geldleistung umfasst die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Alterssicherung sollte zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam werden.

Als Alterssicherungssysteme werden gesetzliche und freiwillige Rentenversicherungen anerkannt.

4.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene angemessene Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung werden bis zu einem hälftigen Betrag auf das zu versteuernde Einkommen anerkannt. Eine Orientierung erfolgt jährlich nach den Veröffentlichungen des Paritätischen Gesamtverbandes.

5. Finanzierung in Ausnahmesituationen

In landkreisweiten Ausnahmesituationen, wie bspw. der Corona-Pandemie, können die Finanzierung und Regelungen durch den Landkreis Barnim geändert bzw. neu getroffen werden.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.